

# Schutzvertrag



**Name, Vorname** (Vorbesitzer):

**Straße:**

**PLZ:**

**Wohnort:**

**Telefon:**

**Email:**

übereignet das/die nachstehend bezeichneten Meerschweinchen zu den umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen bzw. zu den schriftlich festzuhaltenden besonderen Vereinbarungen an:

**Name, Vorname** (Empfänger):

**Straße:**

**PLZ:**

**Wohnort:**

**Telefon:**

**Email:**

**Bezeichnung des/r Tiere/s:**

**Name:**

**Alter:**

**Rasse:**

**Farbe:**

**Besondere Kennzeichen:**

- männlich
- weiblich
- kastriert

**Name:**

**Alter:**

**Rasse:**

**Farbe:**

### **Besondere Kennzeichen:**

- männlich
- weiblich
- kastriert

### **Besondere Vereinbarungen mit Vorrang gegenüber umseitigen Bedingungen:**

- 
- 

Der Erwerber bestätigt die Übernahme des/r Tiere/s sowie den Erhalt eines Exemplares dieses Vertrages. Er hat die umseitigen, mit ihm besprochenen Vertragsbedingungen sowie den besonderen Vereinbarungen gelesen und ist mit ihnen einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Empfänger/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorbesitzer/in

### **§ 1 Allgemeine Haltungsanforderungen**

Der/Die Empfänger/in verpflichtet sich

- die Tiere im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht heißt, das die Tiere genügend Platz haben ( mindestens 0,5m<sup>2</sup> je 2 Meerschweinchen), ihnen täglich frisches und sauberes Wasser, frisches Heu und artgerechtes Futter zur Verfügung steht, die Einstreu sauber und trocken ist, regelmäßiger Auslauf und ein Zusammenleben mit mindestens einem Artgenossen gewährleistet ist.
- die Tiere nicht zur Zucht und für Tierversuche einzusetzen sowie die Tiere diesbezüglich auch nicht an Dritte weiterzugeben.
- Misshandlungen und Quälereien der Tiere durch Dritte zu verhindern.

### **§ 2 Tierarzt**

Der/Die Empfänger/in verpflichtet sich außerdem

- jederzeit die tierärztliche Versorgung der Tiere zu gewährleisten.
- bei Unterbringung von männlichen und weiblichen Tieren in einem Käfig/Gehege /EB die männlichen unkastrierten Tiere unverzüglich bei Eintritt der Geschlechtsreife von den weiblichen

Tieren zu trennen und gegebenenfalls vom Tierarzt kastrieren zu lassen.

### **§ 3 Weitergabe, Verlust, Tod**

- Die Weitergabe der Tiere ist ohne Zustimmung des Vorbesitzers nicht erlaubt, auch nicht an Verwandte/Freunde. Sprechen zwingende Gründe für die Weitergabe, unterrichtet der Tierhalter unverzüglich den Vorbesitzer um gemeinsam eine Regelung zum Wohle der Tiere zu vereinbaren.
- Außenställe sind so anzufertigen, das die Tiere gegen Freßfeinde geschützt sind und nicht entlaufen können. Kommt ein Tier dennoch abhanden, ist der Verlust unverzüglich dem Vorbesitzer mitzuteilen. Der Tierhalter muss jede Maßnahme ergreifen die zum Auffinden des Tieres geeignet erscheint.
- Die Tötung des Tieres ist mit Ausnahme von zwingenden medizinischen Gründen nur nach Genehmigung durch den Vorbesitzer und nur durch einen Tierarzt zulässig. Bei Verweigerung der Genehmigung durch den Vorbesitzer ist dieser verpflichtet, das Tier zurück zu nehmen.

### **§ 4 Überwachung**

- Der/Die Empfänger/in der Tiere gestattet dem Vorbesitzer jederzeit und wiederholt den Wohnort der Tiere zu besichtigen um deren Haltung und Wohlbefinden zu kontrollieren. Dem Vorbesitzer ist somit gestattet, jederzeit das Haus/die Wohnung des Tierhalters zu betreten. Stellt der Vorbesitzer fest, dass die Tiere nicht artgerecht gehalten werden, ist dieser berechtigt, die Tiere zurück zu nehmen.
- Eine Änderung des Haltungsortes der Tiere (Umzug des Tierhalters etc.) innerhalb des ersten Jahres seit der Übernahme ist dem Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Haftung, Zuwiderhandlungen**

- Für etwaige Eigenarten des Tieres übernimmt der Vorbesitzer keine Haftung. Zum Abgabezeitpunkt sind dem Vorbesitzer keine bestehenden Krankheiten bekannt, trotzdem wird jede Haftung seitens des Vorbesitzers ausgeschlossen.
- Die Verletzung einer Vertragsverpflichtung berechtigt den Vorbesitzer, von diesem zurück zu treten und die entschädigungslose Rückgabe der Tiere zu verlangen
- Vertragsstrafe: Bei einer groben Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_ Euro fällig. Zu zahlen ist dieser Betrag an den Vorbesitzer innerhalb eines Monats und nach schriftlicher Aufforderung.

### **§ 6 Nebenabreden, Sonstiges**

- Die Abgabe erfolgt gegen eine Schutzgebühr in Höhe von \_\_\_\_ Euro per Schutzvertrag.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, schriftliche Nebenabreden sind auf der Vorderseite vermerkt. Jede Änderung/Ergänzung bedarf der Schriftform.
- Die Unwirksamkeit einer einzigen Klausel beeinträchtigt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen Ganzen nicht.